

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0402/20**

Titel

Erfurt zum sicheren Hafen machen - Maßnahmen im überregionalen Kontext

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der o. g. Drucksache wird zu der Zuständigkeit des Stadtrates wie folgt ausgeführt:

Der Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen ist in den §§ 2, 3 Thüringer Kommunalordnung geregelt und umfasst den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis.

Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises beschließt der Stadtrat, soweit er die Beschlussfassung nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ergibt sich aus § 29 Abs. 2, wonach er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises erledigt. Damit muss es sich, damit eine Zuständigkeit des Stadtrates bejaht werden kann, vorliegend um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises handeln, die sowohl grundsätzliche Bedeutung als auch erhebliche Verpflichtungen erwarten lässt.

Die vorliegende Drucksache beinhaltet eine politische Haltung zur Seenotrettung, die weder dem eigenen, noch dem übertragenen Wirkungskreis unmittelbar zugeordnet werden kann; es handelt sich insoweit um eine Meinungskundgabe, die nicht zum Aufgabenkreis der Stadt Erfurt gehört (vgl. insoweit insbesondere die Beschlusspunkte 1, 2 sowie 6).

Dienstaufgabe des Oberbürgermeisters ist es, Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Fehlt hingegen dem Stadtrat die Kompetenz zu dem Beschluss, da dieser überhaupt keine kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zum Inhalt hat, ist der Oberbürgermeister nicht zu dessen Vollzug verpflichtet. Die weiteren Folgen ergeben sich aus § 44 ThürKO.

In diesem Zusammenhang kann auch auf das Schreiben des Gemeinde- und Städtebund Thüringen vom 13.08.2018 verwiesen werden, mit welchem Stellung zu dem Brief, entworfen durch die Integrationsbeauftragte in Sachen "Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten aus Seenotrettung", genommen wurde.

Aber selbst wenn die geforderten Maßnahmen in den Blick genommen werden (vgl. Beschlusspunkt 4,5 und 6), ist die Vorlage nicht der Zuständigkeit des Stadtrates zuzurechnen.

Wie bereits oben gargestellt, ist der Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen in den §§ 2, 3 Thüringer Kommunalordnung geregelt und umfasst den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis.

Es müssten aus der Vorlage Aufgaben des eigenen Wirkungskreises herausgearbeitet werden können, was nicht der Fall ist.

Das "Maßnahmepaket", um Erfurt zu einem sicheren Hafen zu machen, ist als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zu sehen, weswegen eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben ist.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Titel der Drucksache, die Maßnahmen im überregionalen Kontext aufnimmt, als auch aus dem Inhalt selbst.

Die Drucksache greift ein Thema, welches naturgemäß über die Grenzen der Stadt Erfurt hinaus von Bedeutung ist, auf.

Sie zeigt u.a. Maßnahmen auf, die gegenüber der Landesregierung durchgesetzt werden sollen und insbesondere Flüchtende gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein eigenständiges humanitäres Aufnahmeprogramm schaffen sollen.

Die Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlässt die oberste Landesbehörde in eigenem Ermessen (Entscheidungs- und Gestaltungsermessen). Anordnungen nach § 23 AufenthG sind ihrer Rechtsnatur nach keine Außenrechtssätze, sondern Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungsanweisungen, die als solche unmittelbare Rechtswirkungen nur gegenüber den adressierten Verwaltungsstellen entfalten (BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, § 23 Rn. 9).

Die Ausländerbehörden vollziehen sodann diese Anordnungen durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, jeweils im übertragenen Wirkungskreis (vgl. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums).

Damit fällt diese Aufgabe nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, sondern ist eine solche, die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKO dem Oberbürgermeister obliegt.

Der Oberbürgermeister nimmt nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr. Diese Aufgaben stehen nicht zur Beschlussfassung an, sondern sie sind, soweit übertragen, zu erfüllen.

Ein politischer "Ruf nach mehr" ist dem Stadtrat im Wege der Beschlussfassung damit ebenso entzogen.

Anlagen

Kühnert  
amt. Amtsleitung  
Unterschrift Amtsleitung

18.02.2020  
Datum